



LUDWIG-
MAXIMILIANS-
UNIVERSITÄT
MÜNCHEN

ZENTRALE UNIVERSITÄTSVERWALTUNG
STABSTELLE
ARBEITSSICHERHEIT UND NACHHALTIGKEIT



Übertragung von Unternehmerpflichten im Arbeitsschutz

Frau/Herr _____

werden für die Einrichtung / Gebäude / Räume (Nichtzutreffendes streichen)

die dem Unternehmer hinsichtlich der Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren obliegende Pflichten übertragen. Dazu gehört insbesondere die eigenverantwortliche Wahrnehmung folgender Aufgaben:

Der Inhaber von Leitungsfunktionen (ILF) bestätigt, dass die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter aufgrund ihrer/seiner beruflichen Ausbildung und Berufserfahrung und einer angemessenen Unterweisung durch den zuständigen ILF in der Lage ist, die ihr/ihm übertragenen Aufgaben zu erledigen, die Vorschriften des Arbeits- und Gesundheitsschutzes einzuhalten und notwendige Schutzmaßnahmen durchzuführen bzw. zu veranlassen.

Unabhängig davon bleibt die Führungsverantwortung, insbesondere die Organisations-, Auswahl- und Kontrollverantwortung, beim übertragenden ILF. Eine weitere Übertragung dieser Pflichten und Befugnisse durch die Mitarbeiter auf Angehörige des Ihnen zugeordneten Personals ist nicht zulässig (vgl. Pkt. 2.3 der Verfügung der Hochschulleitung über den Vollzug von Rechtsvorschriften des Umwelt- und Arbeitsschutzes an der LMU).

Frau/Herr _____

erhält zur Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben und Pflichten folgende Befugnisse (vorgegebenen Text ggf. ändern/ergänzen); ggf. weitere Punkte eintragen):

- Weisungsbefugnis gegenüber allen Personen im genannten Verantwortungsbereich. Dies beinhaltet, dass alle Personen, die sich nicht sicherheitsgerecht verhalten (z.B. notwendige Persönliche Schutzausrüstung nicht tragen), zum Einstellen der Arbeiten veranlasst bzw. aus dem Verantwortungsbereich verwiesen werden können.
 - Beschaffung von Persönlicher Schutzausrüstung bis zu einem Betrag von "*****"EUR.
 -

Frau/Herr _____ ist verpflichtet, bei Tatbeständen, die zu einer Gesundheitsgefährdung von Personen führen können, den Inhaber von Leitungsfunktionen (ILF) zu informieren. Sie/Er ist gleichzeitig verpflichtet, Maßnahmen zur Abwendung möglicher Gesundheitsgefährdungen einzuleiten. Dies umfasst ggf. Sofortmaßnahmen. Sollten die Befugnisse hierzu nicht ausreichen, ist der ILF umgehend zu informieren. Dieser ist verpflichtet, die Informationen entgegenzunehmen.

München, _____

Inhaber von Leitungsfunktionen

Verpflichtete/r

Eine Kopie der unterschriebenen Pflichtenübertragung ist zu senden an:

- Stabsstelle Arbeitssicherheit
- Personalrat

Arbeitsschutzgesetz: § 13 Verantwortliche Personen

„(1) Verantwortlich für die Erfüllung der sich aus diesem Abschnitt ergebenden Pflichten sind neben dem Arbeitgeber

1. sein gesetzlicher Vertreter,
2. das vertretungsberechtigte Organ einer juristischen Person,
3. der vertretungsberechtigte Gesellschafter einer Personenhandelsgesellschaft,
4. Personen, die mit der Leitung eines Unternehmens oder eines Betriebes beauftragt sind, im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben und Befugnisse,
5. sonstige nach Absatz 2 oder nach einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung oder nach einer Unfallverhütungsvorschrift beauftragte Personen im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse.

(2) Der Arbeitgeber kann zuverlässige und fachkundige Personen schriftlich damit beauftragen, ihm obliegende Aufgaben nach diesem Gesetz in eigener Verantwortung wahrzunehmen.“

Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (GUV-V A1):**§13 Pflichtenübertragung**

„Der Unternehmer kann zuverlässige und fachkundige Personenschriftlich damit beauftragen, ihm nach Unfallverhütungsvorschriften obliegende Aufgaben in eigener Verantwortung wahrzunehmen. Die Beauftragung muss den Verantwortungsbereich und Befugnisse festlegen und ist vom Beauftragten zu unterzeichnen. Eine Ausfertigung der Beauftragung ist ihm auszuhändigen.“

Erläuterungen dazu aus der dazugehörigen GUV-Regel „Grundsätze der Prävention“ (GUV-R A1):

„Die Pflichtenübertragung ist ein Instrument des Unternehmers zur Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes. Durch sie werden Aufgaben, Pflichten und Verantwortlichkeiten des Arbeitsschutzes auf Personen übertragen. Mit der Pflichtenübertragung kann der Unternehmer einen wesentlichen Teil seiner ihm obliegenden Organisationspflichten erfüllen. Der Unternehmer hat vor der Beauftragung zu prüfen, ob die für die Pflichtenübertragung vorgesehenen Personen zuverlässig und fachkundig sind.

Zuverlässigkeit und Fachkunde

Zuverlässig sind die für die Pflichtenübertragung vorgesehenen Personen, wenn zu erwarten ist, dass diese die Aufgaben des Arbeitsschutzes mit der gebotenen Sorgfalt ausführen. Fachkundig sind die für die Pflichtenübertragung vorgesehenen Personen, die das einschlägige Fachwissen und die praktische Erfahrung aufweisen, um die ihnen obliegenden Aufgaben sachgerecht auszuführen.

Beauftragte Personen können z.B. sein: Betriebs- und Verwaltungsleiter, Abteilungsleiter, Prokuristen, Objektleiter, Bauleiter, Meister, Polier, Schichtführer, aber auch betriebsfremde Dienstleister.

Form und Inhalt der Pflichtenübertragung

Die Pflichtenübertragung bedarf der Schriftform (siehe nachstehendes Muster für die Bestätigung der Übertragung von Unternehmerpflichten). Sie kann auch durch Arbeitsvertrag erfolgen. Die Pflichtenübertragung sollte so erfolgen, dass sie sich mit den aus dem Arbeitsvertrag ergebenden Pflichten vereinbaren lässt und diese sinnvoll ergänzt. Durch die schriftliche Fixierung kann der Unternehmer im Zweifel beweisen, dass die Aufgaben übertragen wurden und die beauftragte Person ordnungsgemäß bestellt ist. Inhaltlich verlangt die Pflichtenübertragung, dass

- die übertragenen Unternehmerpflichten hinreichend genau nach Art und Umfang umschrieben sind,
- der beauftragten Person die erforderlichen Handlungskompetenzen und Entscheidungsbefugnisse eingeräumt werden, um selbstständig handeln zu können,
- die Schnittstellen zu benachbarten Verantwortungsbereichen eindeutig festgelegt und die Zusammenarbeit mit anderen Verpflichteten geregelt sind.

Es können die nach den Unfallverhütungsvorschriften obliegenden Unternehmerpflichten übertragen werden, wenn der beauftragten Person die zur Wahrnehmung erforderlichen Weisungsbefugnisse sowie die benötigten organisatorischen, personellen und finanziellen Entscheidungs- und Handlungsfreiheiten eingeräumt werden.

Auswirkungen der Pflichtenübertragung

Durch die Pflichtenübertragung übernimmt die beauftragte Person im festgelegten Umfang die Pflichten des Unternehmers zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren. Sie nimmt im Rahmen der Beauftragung die Rechtsstellung des Unternehmers im Betrieb mit allen damit verbunden Rechten und Pflichten ein. Insoweit ist die beauftragte Person selbst für die Durchführung der erforderlichen Arbeitsschutzmaßnahmen verantwortlich. Der Unternehmer wird durch die Pflichtenübertragung nicht von allen Pflichten befreit. Er bleibt verantwortlich für die Aufsicht und Kontrolle und hat dafür zu sorgen, dass die übertragenen unternehmerischen Pflichten auch tatsächlich umgesetzt werden. Der Unternehmer hat zumindest stichprobenartig zu prüfen oder prüfen zu lassen, ob die übertragenen Aufgaben ordnungsgemäß erfüllt werden. Die oberste Auswahl-, Aufsichts- und Kontrollverpflichtung des Unternehmers ist nicht übertragbar.“

Verfügung der Hochschulleitung über den Vollzug von Rechtsvorschriften des Umwelt- und Arbeitsschutzes an der LMU.

(abrufbar unter <http://www.sicherheitswesen.verwaltung.uni-muenchen.de/arbeitsicherheit/orga/wk.pdf>).

2.3.

„Damit auch innerhalb größerer Einrichtungen und Arbeitsbereiche, insbesondere in den Departments, die für die Verantwortlichkeiten erforderliche Sachnähe gewahrt ist, können die o.g. Verantwortlichen die ihnen obliegenden Pflichten ganz oder teilweise auf einen oder mehrere geeignete Mitarbeiter übertragen, die mit der verantwortlichen Betreuung und Leitung eines bestimmten Arbeitsbereichs (z.B. Werkstatt, Labor) oder der verantwortlichen Durchführung einer bestimmten Veranstaltung betraut sind. Die Übertragung muss schriftlich erfolgen und den Pflichtenkreis des betroffenen Mitarbeiters klar bezeichnen sowie die mit der Pflichtendelegation verbundenen Befugnisse zur Durchführung von Abhilfemaßnahmen enthalten. Besondere Regelungen können sich aus den Departmentordnungen ergeben.

Die Führungsverantwortung, d.h. insbesondere die Verantwortung für die ordnungsgemäße Auswahl geeigneter Personen sowie deren Beaufsichtigung, bleibt beim Übertragenden. Eine weitere Übertragung dieser Pflichten und Befugnisse durch die Mitarbeiter auf Angehörige des ihnen zugehörigen Personals ist nicht zulässig.“